

# RS OGH 1981/9/10 13Os129/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1981

## Norm

StGB §17

## Rechtssatz

Beim Absichtsdelikt (Delikt mit überschießender Innentendenz) strebt der Täter einen jenseits der technischen Vollendung liegenden Enderfolg an. Darnach besteht das Absichtsdelikt aus zwei Akten: dem ersten, der Herbeiführung eines Zwischenerfolgs (technische Vollendung), und dem zweiten, der Verwirklichung des Enderfolgs (materielle Vollendung, Vollbringung). Verkümmert zweiaktige Absichtsdelikte sind solche, bei denen nicht nur der erste Akt, sondern auch der zweite vom Täter selbst gesetzt wird. Kupierte Erfolgsdelikte sind solche Absichtsdelikte, deren Enderfolg (zweiter Akt, materielle Vollendung, Vollbringung) ohne Zutun des Täters eintritt, allenfalls vom Opfer verwirklicht wird. Ist der auf den Enderfolg gerichtete Vorsatz des Täters bedingt (dolus eventualis), so spricht man von einem Absichtsdelikt "im weiteren Sinn".

## Entscheidungstexte

- 13 Os 129/81

Entscheidungstext OGH 10.09.1981 13 Os 129/81

Veröff: EvBl 1982/21 S 40 = SSt 52/45 = ZfRV 1982,126 (mit Glosse von Liebscher)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0089872

## Dokumentnummer

JJR\_19810910\_OGH0002\_0130OS00129\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>